

Liestal, 13. April 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/498
Motion	von Pascale Meschberger
Titel:	Armutsstrategie IV: Motion betreffend Leistungsvereinbarung des Kantons mit der Fachstelle für Schuldenberatung
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Die Motionärin verlangt, dass der Regierungsrat mit der Fachstelle für Schuldenberatung (ein privater Verein) eine Leistungsvereinbarung abschliesst. Sie begründet ihren Antrag damit, dass die Verschuldung von Einzelpersonen und Familien ein häufiger Grund sei für ihr Abrutschen in die Armut. Daraus entstünde grosses Leid für die betroffenen Personen. In den vergangenen Jahren hätte das Problem der Verschuldung insbesondere auch bei jungen Menschen zugenommen.

Die Betroffenen benötigten meist professionelle Hilfe, um aus einer solchen Situation wieder herauszukommen. Diese Hilfe würden sie im Kanton bei der Fachstelle für Schuldenberatung finden. Dabei handelt es sich um einen privaten Verein, der im Auftrag von über 70 Gemeinden Budgetberatungen, Gesuche um Ratenzahlungen, Gesuche um Steuererlasse etc. anbietet.

Finanziell wird der Verein durch die Mitglieder getragen. Dazu gehören neben den Gemeinden, auch weitere juristische und private Personen. Der Kanton solle mittels einer Leistungsvereinbarung die Fachstelle finanziell unterstützen.

Der Regierungsrat ist sich der Problematik im Zusammenhang mit Verschuldung und Überschuldung bewusst und erkennt es als ernstzunehmendes Problem an. So hat der Regierungsrat in der verabschiedeten Armutsstrategie zwei zu prüfende Massnahmen betreffend die Schuldenberatung definiert.

1. Stärkung der Schuldenprävention
2. Ganzheitliche Beratung und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für überschuldete Personen

Im Moment prüft der Regierungsrat, wie sich diese beiden Massnahmen umsetzen liessen. Einen Teil der Umsetzung dieser Massnahmen hat der Regierungsrat bereits in die Wege geleitet. So hat er das Postulat 2019/558 «Schuldenfalle – Prävention auch eine Sache des Kantons» entgegengenommen, das sich inhaltlich an die beiden Massnahmen der Armutsstrategie anschliesst. Es fordert den Regierungsrat dazu auf, zu prüfen, wie der Kanton vermehrt die übergeordneten Aufgaben im Bereich der Schuldenprävention wahrnehmen kann.

Dieses Postulat floss in die Arbeiten zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) ein. Der Regierungsrat hält darin fest, dass innerhalb der kantonalen Strukturen die Schuldenberatung und Schuldenprävention noch keiner klaren Stelle zugeordnet sind. Diesem Umstand soll mit der Teilrevision SHG Abhilfe geschaffen werden.

So soll mit der Gesetzesrevision die gesetzliche Grundlage für ein kantonales Assessmentcenter geschaffen werden. Dabei handelt es sich um eine kantonale Struktur, die der Sozialhilfe vorgelagert ist und mitunter niederschwellige Beratung und Hilfestellungen für erwerbslose Personen im Kanton anbietet. Darin liessen sich auch die Themen Schuldenberatung und Schuldenprävention integrieren. Dadurch würden diese Themen innerhalb einer kantonalen Struktur verankert.

Die konkrete Ausgestaltung des Assessmentcenters ist zu diesem Zeitpunkt noch offen. Es ist vorgesehen, dass bei der Konkretisierung dieser Gesetzesgrundlage auf Verordnungsstufe, die Ausgestaltung der Schuldenberatung festgelegt wird. Wie die Umsetzung der Schuldenberatung im Assessmentcenter aussehen würde, kann daher noch nicht gesagt werden. Es sind verschiedene Optionen denkbar: a) als eigene Aufgabe im Assessmentcenter, b) in direkter Zusammenarbeit mit Dritten oder c) über Leistungsvereinbarungen mit Dritten.

Die Prüfung der Massnahmen aus der Armutsstrategie im Bereich Schuldenprävention ist damit auf gutem Weg. Der Regierungsrat hat einen ersten Schritt zur Umsetzung bereits in einem Gesetzgebungsprojekt vorgelegt. Diese Motion würde nun den Handlungsspielraum des Regierungsrates auf diesem eingeschlagenen Weg wesentlich einschränken. Schon allein aus diesen Gründen ist die Motion abzulehnen.

Die Motionärin geht mit ihrer Forderung jedoch noch weiter. Sie möchte den Regierungsrat dazu verpflichten, eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle für Schuldenberatung abzuschliessen. Nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL; SGS 140) kann der Regierungsrat die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritten übertragen («make or buy»), wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Es handelt sich dabei um eine Kompetenz der Exekutive und nicht der Legislative. Es ist daher äusserst fragwürdig, ob letztere den Regierungsrat zu einer solchen Übertragung verpflichten kann.

In diesem Zusammenhang ist es ebenso fraglich, ob es sich dabei, um eine zulässige Forderung für das parlamentarische Instrument einer Motion handelt. So kann durch dieses Instrument nach § 34 Abs. 1 lit. c. des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, SGS 131) der Landrat den Regierungsrat beauftragen, eine in die Zuständigkeit des Landrates fallende Massnahme, auszuarbeiten. Wie bereits erwähnt, ist dies bei einer Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte nicht der Fall.

Ganz abgesehen von solchen staatspolitischen Bedenken, müsste als Vorbedingung für eine solche Übertragung zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die einerseits die Schuldenberatung als Aufgabe des Kantons definiert andererseits dem Regierungsrat die Kompetenz gibt, zur Erfüllung dieser Aufgaben entsprechende Leistungsvereinbarungen mit Dritten abzuschliessen. Die Motion ist also so zu verstehen, dass der Regierungsrat in einem ersten Schritt die entsprechenden Grundlagen schaffen soll. In einem weiteren Schritt soll dann sichergestellt werden, dass eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle für Schuldenberatung abgeschlossen wird.

Dieser zweite Schritt lehnt der Regierungsrat ausdrücklich ab. Erstens müsste geklärt werden, welchen Rechtscharakter eine Leistungsvereinbarung haben würde. Je nachdem wie eine solche Vereinbarung ausgestaltet wird, würde es sich um einen Staatsbeitrag im Sinne von § 3 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz, (SBG, SGS 360) handeln. Dies wäre der Fall, wenn es sich um eine Abgeltung nach § 4 SBG oder um eine Finanzhilfe nach § 6 SBG handeln würde.

Würde die Vereinbarung hingegen einen synallagmatischen Charakter (Leistung – Gegenleistung) aufweisen, was wohl zu begrüssen wäre, würde es sich um einen Dienstleistungsauftrag nach § 3 Abs. 1 lit. c. des Gesetzes über öffentliche Beschaffung (SGS 420) handeln. Somit muss der Kan-

ton bei der Vergabe die Gleichbehandlung aller potentieller Anbietenden gewährleisten. Das bedeutet, dass bei der Vergabe das entsprechende Vergabeverfahren angewendet werden soll. Nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Beschaffungsgesetz (SGS 420.11) müssen Dienstleistungen ab einem Umfang von CHF 150'000 im Einladungsverfahren resp. offenen Verfahren vergeben werden. Bei einem Abschluss einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung sind Summen über CHF 150'000 wahrscheinlich.

Würde in einem solchen Fall die Fachstelle für Schuldenberatung bereits bei der Schaffung der Rechtsgrundlage als Begünstigte (implizit oder explizit) festgelegt, würde dies gegen öffentliches Beschaffungsrecht, mithin gegen das Wettbewerbsrecht verstossen.

Die Forderung der Motionärin die Fachstelle für Schuldenberatung als Begünstigte festzulegen, ist somit auch aus diesen Gründen problematisch. Sie schränkt den Regierungsrat bei den Überlegungen zur wirksamen und effizienten Umsetzung der Kantonsaufgaben unnötig ein. Weiter können Rechtskonflikte nicht ausgeschlossen werden.

In diesem Sinne geht die namentliche Nennung einer privaten Institution als Begünstigte im Zusammenhang mit der Schaffung einer Gesetzesgrundlage, der verbindliche Auftrag an den Regierungsrat mit dieser Institution eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen und sie entsprechend finanziell zu unterstützen, wesentlich zu weit.

Allenfalls wäre eine Prüfung des Anliegens im Rahmen eines Postulats denkbar. Der Regierungsrat hat dies aber bereits getan und dieses Jahr eine entsprechende Prüfung im Rahmen der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgelegt. Eine erneute Prüfung wäre daher überflüssig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.